



[Beitrag drucken](#) / [Zurück](#) / [Seitenende](#)

Bekanntmachung vom 13.09.2003

Bekanntmachung über die auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen festzustellenden durchschnittlichen Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied nach § 71 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)

vom 13. September 2003

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung gibt gemäß § 71 Abs. 3 SGB V bekannt:

Auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen betragen die durchschnittlichen Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen (§ 267 Abs. 1 Nr. 2 SGB V) je Mitglied für die Vereinbarungen für das Kalenderjahr 2004 auf der Basis der Veränderungsrate des Zeitraumes des zweiten Halbjahres 2002 und des ersten Halbjahres 2003 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

im gesamten Bundesgebiet	+ 0,17 % ,
in dem Gebiet der in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder und im übrigen Bundesgebiet	+ 0,71 %
	+ 0,02 %

Bonn, den 11. September 2003

P 22 - 44 802 / 1

Bundesministerium für Gesundheit
und Soziale Sicherung

Im Auftrag

Klaus Busch

[Beitrag drucken](#) / [Zurück](#) / [Seitenanfang](#)